Büro für Umweltplanung

- Artenschutzprüfung
- Faunistische Kartierung
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

Artenschutzprüfung Stufe I

Projekt:

Änderung des B-Plan Nr. 1 b „Zand-Gewerbegebiet“
„Industriestrasse / An der Bleiche“ Straelen
Flur 56, Flurstücke 131 und 135

Projektträger*in:

Stadt Straelen
Rathausstraße 1
47638 Straelen

Stand: Februar 2023; Überarbeitung 7.5.24

Büro für Umweltplanung ▪ Dipl.Ing.agrar A.Königsmark ▪ Burbacherstr. 265 ▪ 53129 Bonn ▪
Tel.: 0228 / 9107220 ▪ mail: akoenigsmark@web.de ▪ www.artenschutzpruefung-bonn.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 4
1.1 Anlass ... 4
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 5
1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich ... 6
2. Lage des Eingriffsbereichs ... 7
3. Methoden und Vorgehensweise ... 8
3. 1 Ablauf der Artenschutzprüfung ... 8
3.2. Methodik der Untersuchung ... 9
4. Auswertung der naturschutzfachlichen Daten ... 9
4.1 Habitatanalyse auf Grundlage des Biotopkataster NRW ... 9
4.2. Planungsrelevante Arten ... 11
4.3. Angaben zu Artvorkommen aus dem Biotopkataster ... 12
4.4. Angaben zu Artvorkommen aus dem Fachinformationssystem Linfos ... 12
4.4 Angaben zu Artvorkommen aus Arbeitskreisen, Gutachten und sonstige Meldungen ... 13
4.5 Zufallsbeobachtugen ... 13
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 14
6. Prognose der Betroffenheit von Arten ... 15
7. Artenschutzrechtliches Fazit ... 20
8. Quellen und Literatur ... 21
9. Anhang ... 22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug Städtebaulicher Entwurf; Planbereich „An der Bleiche“, Straelen ... 4
Abbildung 2: Luftbild, Planbereich „An der Bleiche“ Wirkradius 300 m in Rot umrahmt ... 7
Abbildung 3: Auszug aus dem Biotopkataster, Lage der Eingriffsfläche als rotes Dreieck eingezeichnet ... 10
Abbildung 4: Auszug aus dem @Linfos; Fundpunkte Arten (grüne Vierecke) im Umkreis des Eingriffsbereich „Industriestrasse“ Gewerbegebiet „An der Bleiche“, Staelen ... 12
Abbildung 5: Ansicht der Eingriffsfläche, Asphaltierter Bereich hinter der Zufahrt, Blick nach Nordost ... 16
Abbildung 6: Ansicht Eingriffsfläche Blick nach Osten, Bäume hinter der Grundstücksgrenze ... 16
Abbildung 7: Blick über die Fläche Richtung Südost ... 17
Abbildung 8: Südrand der Fläche mit Lagerbuchten ... 17
Abbildung 9: Ansicht nach Westen auf Rasenfläche ... 17
Abbildung 10: Blick in die Baumkronen, keine Horste, Nester oder Höhlungen ... 18
Abbildung 11: Mit Wasser gefüllter Graben südlich hinter der Eingriffsfläche ... 18
Abbildung 12: Graben ohne Wasser ... 18
Abbildung 13: Blick auf die Nordgrenze der Fläche ... 19
Abbildung 14: Durch Befahrung und Lagerung verdichteter Bereich ... 19
Abbildung 15: Rasenfläche ... 19
Abbildung 16: Baumkronen am Südrand ohne Horste, Nester oder Höhlungen ... 20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I 7
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im MTB 4503/4 Straelen nach LANUV NRW 11
Tabelle 3: Wirkfaktoren 14

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Straelen möchte den B-Plan 1b – „Zand Gewerbegebiet“ ändern und damit die Bebauung einer 5.394 m² großen Lagerfläche (bislang unbebaut) am Ende der Industriestrasse, Flur 56, Flurstücke 131 und 135, ermöglichen. Das Grundstück und die geplante Bebauung sind Abb.1 zu entnehmen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Durch die Baumaßnahmen könnten geschützte Arten, hier insbesondere Fledermäuse und Vögel, Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren oder getötet werden. In diesem Fall käme es zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Artenschutzrecht) in Verbindung mit der FFH Richtlinie (Anhänge II und IV) und der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I sowie Art. 4, Abs. 2).

Um die Zulässigkeit der Maßnahme in Bezug auf den Artenschutz zu gewährleisten, wird im vorliegenden Gutachten das Vorkommen und die Nutzung der Fläche durch planungsrelevante Arten auf Grund einer Potentialanalyse ermittelt (Artenschutzprüfung Stufe 1). Neben der konkreten Suche nach Hinweisen und der Bewertung der Strukturen als potentielles Quartier fließen in die Potentialanalyse auch Umgebungsfaktoren (Entfernung zu Grünstrukturen, Wäldern, Gewässern, Quartierpotential in der Umgebung) sowie die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellten Daten (Fundortkataster) mit ein.

Abbildung 1: Auszug Städtebaulicher Entwurf; Planbereich „An der Bleiche“, Straelen

Quelle: ivps - Dr. Johannes Suchy

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2010):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die o.g. europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten…

- *Verbot Nr. 1: … Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *Verbot Nr. 2: … Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- *Verbot Nr. 3: … Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *Verbot Nr. 4: … Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB). Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Besonders geschützte Arten Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO; Anhang A, B EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL
- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Streng geschützte Arten Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO; Anhang A EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL; § 7 Abs. 2 Nr. 13: Europäische Vogelarten Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).
Daher wurden so genannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 185 Arten, Stand April 2013).
Diese Arten umfassen aus den ***streng geschützten Arten*:**
- rezente bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste
Aus den ***Europäischen Vogelarten***:
- alle streng geschützten Vogelarten / Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL / Rote-Liste Arten / Kolonie-Brüter / rezente, bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste
Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich

Bei der vorliegenden Untersuchung wurden u.a. nachfolgende Quellen berücksichtigt:

- Daten des Fachinformationssystems (FIS) des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV):
- Abfrage der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt (MTB) 4503 Straelen
- Abfrage des Biotopkatasters
- Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Arten durch einmalige Ortsbegehung durch Frau Königsmark (BFU)
- Karten: TIM-Online; Geoserver NRW LANUV; google maps
- Daten aus den Online-Verbreitungsatlanten und Fundkatastern (Orntho.de, Atlas der Säugetiere NRW, Atlas der Brutvögel NRW, Meldestelle Gartenschläfer.de, Hepterofauna NRW)

2. Lage des Eingriffsbereichs

Das Gewerbegebiet „An der Bleiche“ befindet sich am Südostrand von Straelen (Gemarkung 3180) in der Flur 56. Der Planbereich befindet am Ende der Industriestraße. Die betroffenen Flurstücke 131 und 135 weisen eine Gesamtgröße von 5.394 m² auf. Hier sind kleinere Gewerbe angesiedelt. Nach Südosten grenze ein kleinerer wassergefüllter Graben, sowie eine Feuchtwiese mit Baumbestand an.

Abbildung 2: Luftbild, Planbereich „An der Bleiche“ Wirkradius 300 m in Rot umrahmt

Quelle: © Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw Maßstab 1:4.265

Nach Vorgabe des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW (2017/Aktualisierung 2021) (Hrsg.)) wurde der Untersuchungsbereich als kleinflächig eingestuft und ein Radius von 300 m um den Eingriffsbereich in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I

Wirkung: Veränderung von Flächen, Emission (Licht, Schall, ..)	Untersuchungsgebiet
Kleinflächige (≤ 200 m²) Vorhaben / Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen	Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m
Größer, flächenintensiv oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen	Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m (oder ein anderer fachlich begründet abgegrenzter Raum; Abklärung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde)

3. Methoden und Vorgehensweise

3. 1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen. Bei vorhandenem Lebensraumpotential im Eingriffsbereich und unzureichender Datenlage zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind spezielle Erhebungen zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder Artengruppen erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
Wenn trotz Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende Teil B (Anlage Art-für-Art-Protokoll) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start; unter: Downloads).

3.2. Methodik der Untersuchung

Am 09.02.23 erfolgte durch das Büro für Umweltplanung eine Begutachtung des Planbereichs, um eine Potentialkartierung in Bezug auf planungsrelevante Arten durchzuführen.
Dabei wurden geeignete Habitatstrukturen (Gewässer. Teiche, offene sandige bereiche, Mauern, Reisighaufen, Futterpflanzen für Nachtkerzenschwärmer etc) für Arten auf dem Gelände ermittelt, nach Höhlenbäumen, Horstbäumen und Brutplatzen mittels Fernglas (Steiner Sky Hawk 10x32) gesucht.

Neben der Eingriffsfläche wurden auch die Bäume entlang der Südostgrenze, entlang des Grabens und auf der Feuchtwiese / Wiesenfläche auf Höhlungen und Horste kontrolliert.

4. Auswertung der naturschutzfachlichen Daten

4.1 Habitatanalyse auf Grundlage des Biotopkataster NRW

Im 500 m Radius um den Planbereich „Industriestraße / An der Bleiche“ liegen keine gesetzlich geschützten Biotope nach Vorgabe § 30 BNatSchG vor. Die nächsten BT-Flächen befinden sich ca. 530 m entfernt.
Da Fledermäuse und Vögel ein hohes Mobilitätspotential besitzen, werden die dem Eingriffsbereich am nächsten liegende Lebensräume im Folgenden aufgeführt.

BK-4503-0008: „Laubwald an der Landwehr südlich von Straelen“. Entlang einer Landwehr mit mehreren Wällen und (trockenen) Gräben stockt ein strukturreicher, meist naturnaher Birken- bzw. Buchen-Eichenwald. Neben Acker- und Waldflächen grenzen im Norden Siedlungsbereiche direkt an. Auf lössüberlagertem Hauptterrassen-Sand haben sich Podsol-Gleye gebildet, die als natürliche Waldtypen, je nach Nährstoffversorgung frische bis schwach feuchte Birken- und Buchen-Stieleichenwälder tragen. Diese Waldtypen sind im Biotop mit etwa gleichen Flächenanteilen vorherrschend, hinzukommen kleinere Fichtenparzellen und ein bergahornreicher Eichenforst. Der Wald ist überwiegend im mittleren bis starken Baumholzalter, vereinzelt kommen Althölzer bis 80 cm BHD vor. Daneben fallen einige sehr alte Niederwald-Buchen ins Auge. Der Unterwuchs ist meist artenarm, stellenweise kommen dichte Bestände von Brombeere und Adlerfarn vor. Von hohem Wert sind die Landwehr-Strukturen mit 1-3 m tiefen und maximal 10 m breiten Gräben, die jedoch dauerhaft trocken zu sein scheinen. Aufgrund der Siedlungsnähe durchziehen mehrere Wege und Trampelpfade das Gebiet. Hauptziel ist der Erhalt des naturnahen Laubwaldes ohne Kahlschläge und eine Schonung von Alt- und Tothölzern. Als vernetzendes Element zwischen dem Straelener Siedlungsbereich und der Holtyhuyser Heide ist das Biotop auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

BK-4503-0007: „Bahneinschnitt zwischen Straelen und Holthuyser Heide“. Im Süden von Straelen erstreckt sich über etwa 2 km Länge ein 5 bis 10 m eingetiefter, seit Jahrzehnten stillgelegter Bahneinschnitt, der durchschnittlich 30 m breit ist. Die Trasse schneidet die vorherrschenden Hauptterrassen-Kiese bis zum oligozänen Quarzsand an. Die Bahnstrecke war Teil einer 1874 eröffneten Verbindung der Cöln-Mindener Eisenbahn (Wesel-Geldern-Straelen-Venlo). Im Westen und Osten (hier u.a. "Kalvarienberg") herrschen im Waldumfeld naturnahe Birken-Eichenwälder in mittlerem bis starkem Baumholzalter auf den Hängen sowie auf der Sohle vor, im Mittelteil dominieren Robinien. Hier ist das praktisch vegetationsfreie Schotterbett noch offen, auch an den Böschungen befinden sich noch hochstaudenreiche, feuchte Brachfluren. Fast über die gesamte Strecke wird die Sohle von teils einem, teils zwei parallel fließenden Sandbächen durchzogen, die jedoch stark begradigt sind (ehemalige Befestigungen verfallen offenbar) und wenig typische Vegetation aufweisen. Es sollte angestrebt werden, die Fließgewässer aufgrund ihres hohen ökologischen Potentials in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Langfristig sollten die Robinienbestände nach und nach durch

bodenständige Gehölze ersetzt werden. Das Gebiet ist als wenig gestörte lineare Struktur mit hoher Vernetzungsfunktion auch für den Biotopverbund im Raum Straelen von besonderer Bedeutung.

BK-4503-0009: „Ausschnitt der Moorbeek-Niederung im Südosten von Straelen“. Im Südosten von Straelen ist die Moorbeek, ein begradigter Sandbach, über knapp einen Kilometer Länge mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen sowie einigen typischen Auenelementen bislang erhalten geblieben. Das ehemals deutlich größere Biotop wurde durch einen Straßenneubau zerschnitten und durch die Erweiterung eines Gewerbegebietes verkleinert. Das Umfeld bilden darüber hinaus Siedlungs-, Acker- und Gemüseanbauflächen. Der schmale, bis 1 m eingetiefte Bach wird zumeist einseitig von Erlen gesäumt und durchfließt einen 50 bis 100 m breiten Niederungszug, der sich nur wenig in die Sande und Kiese der Hauptterrasse eingetieft hat. Neben intensiv genutzten Mähweiden fallen in der Niederung ein entwässerter ehemaliger Birkenbruchwald mit kleinen, quelligen Erlen-Bachauenwaldrelikten, junge Erlen-Aufforstungen und ein älterer Eichen-Eschen-Bestand auf. Etwas höher gelegen ist ein naturnaher, altholzreicher Eichen-Buchen-Bestand erhalten geblieben. Abgeschnitten durch eine Bundesstraße, setzt sich die Niederung nur wenig nach Westen fort, wird hier jedoch überwiegend von einem naturfernen Pappelforst und einem Klärbecken eingenommen (außerhalb der Abgrenzung). Als schutzwürdige Biotopfläche setzt sich ein schmaler Streifen entwässerten Erlenwaldes nach Süden fast baumfrei mit einem artenreichen Röhrichtbestand fort. Hier befindet sich u.a. ein kleiner Schnabel-Seggenbestand, typisch für den im Biotopbereich vorherrschenden Anmoorgley-Boden. Der Norden dieser Teilfläche ist stark ruderalisiert mit Gartenbauabfällen. Die wichtigsten Entwicklungsziele sind eine naturnahe Umgestaltung des Bachlaufs, gegebenenfalls mit lokalem Anstau zur Förderung von Feuchtgrünland, Röhrichten und Auwald, sowie eine Extensivierung der Grünlandnutzung. Das Biotop ist als strukturreicher Niederungsrest in der weitgehend intensiv genutzten Umgebung auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.
Enthält:
BT-4503-0063-2010 NCC0 - Sümpfe, Riede und Röhrichte
BT-4503-0064-2010 91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

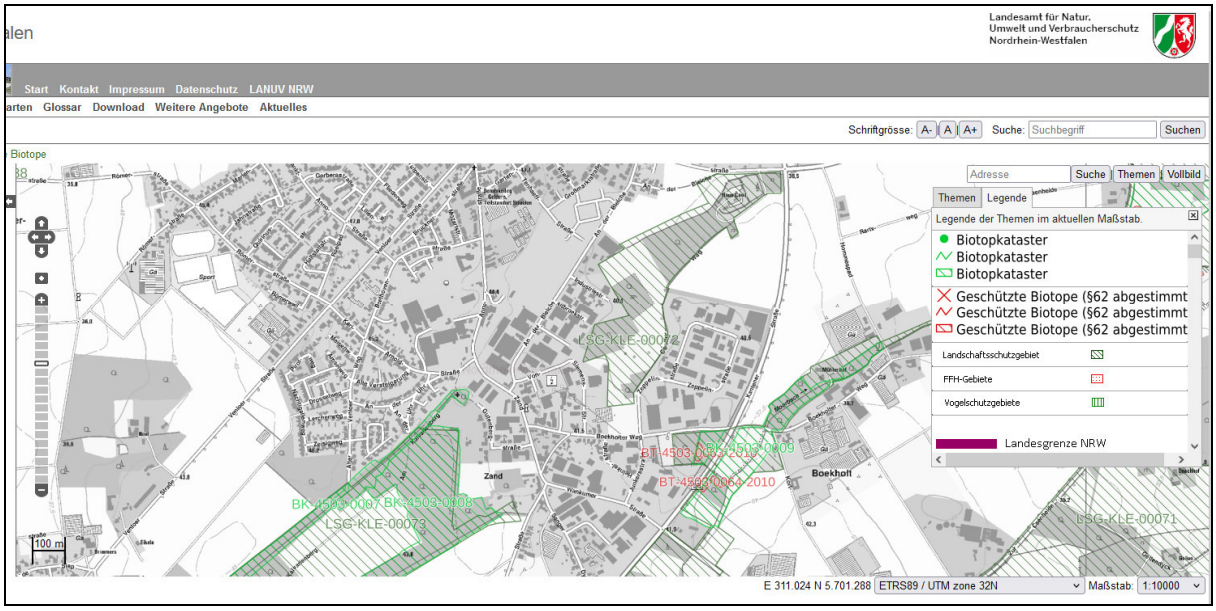

Abbildung 3: Auszug aus dem Biotopkataster,

Quelle: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Abfrage vom 7.5.24

Unmittelbar an den Eingriffsraum grenzet ein Landschaftsschutzgebiet mit einer Fläche von 1359.0942 ha:
Kennzeichnung LSG-KLE-00072
Gebietsname: LSG Nette, Niersaue, Niersgraben, Schleck, Aerbecker Bach, Hetzerter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek
Für das Gebiet sind keine Arten oder relevanten Biotope aufgeführt.

4.2. Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren (artenschutzrechtliche Prüfung) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Informationen und Status der Arten können dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschütze Arten in NRW“ des LANUV entnommen werden.

Das Plangebiet „An der Bleiche“ befindet sich im MTB 4503 Straelen im Viertelquadrant 4. Die für den Quadranten gelisteten planungsrelevanten Arten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im MTB 4503/4 Straelen nach LANUV NRW

Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (KON)**
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000	G-
Accipiter nisus	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Alauda arvensis	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Anthus trivialis	Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Asio otus	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Athene noctua	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Cuculus canorus	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Dryobates minor	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Oriolus oriolus	Pirol	'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Passer montanus	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Perdix perdix	Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	'Brutvorkommen' ab 2000	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	'Brutvorkommen' ab 2000	U

Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	'Brutvorkommen' ab 2000	S
Strix aluco	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000	U-

G = Günstig; U = Ungünstig; S= Schlecht

4.3. Angaben zu Artvorkommen aus dem Biotopkataster

Im Kataster der schutzwürdigen Biotope in NRW sind neben den Biotoptypen für einige Flächen Hinweise auf Artvorkommen angegeben. Diese werden selektiv und zufällig erfasst und geben kein vollständiges Arteninventar wieder. Dennoch lassen sich hieraus teilweise wichtige Hinweise für das potentielle Vorkommen von Arten im Umfeld eines Eingriffbereichs ziehen.
Für die Biotope im Umfeld des Eingriffsbereichs sind keine Tierarten gelistet:

4.4. Angaben zu Artvorkommen aus dem Fachinformationssystem Linfos

Für den Eingriffsbereich an der Industriestraße sind im 300 m Radius keine Arten im @Linfos aufgeführt (Stand 2023). Der nächste Fundpunkt liegt ca. 1 km östlich der Eingriffsfläche (roter Punkt). Dabei handelt es sich um den Eintrag:

FT-4503-0038: Athene noctua (Steinkauz)
RL 10 3 S, streng geschützt, Zielart NRW, Größen Klasse: V1, Pop. Status: A3 - Reproduktionsnachweis, 2011

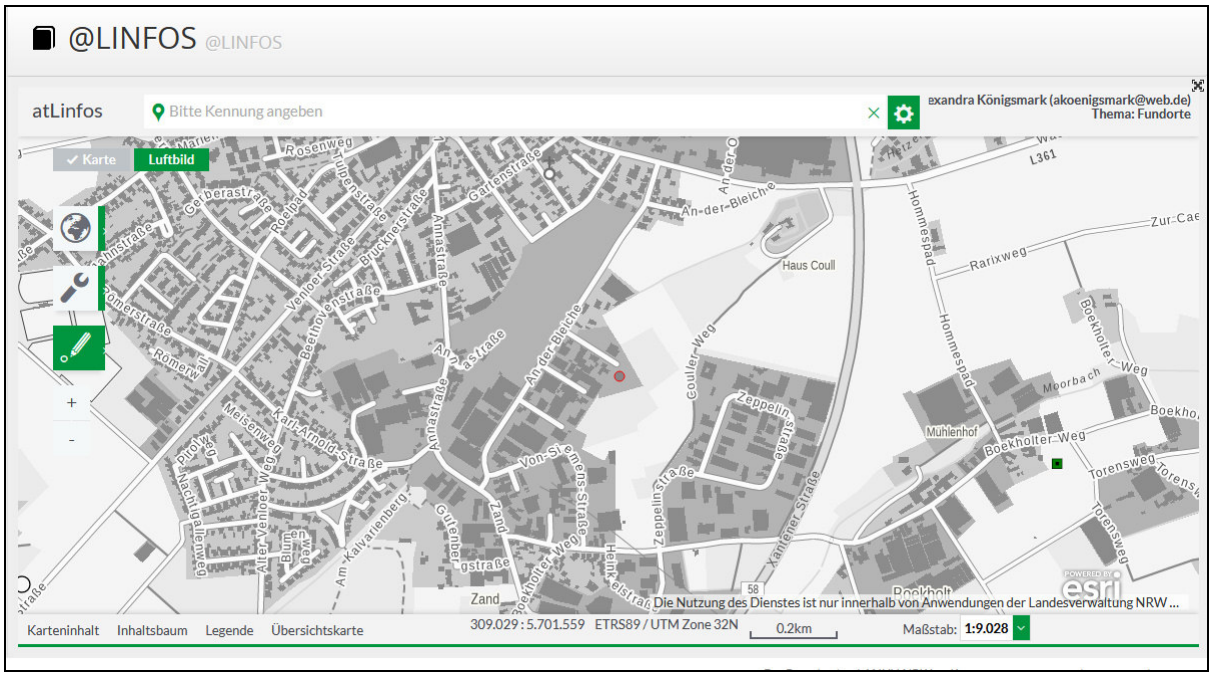

Abbildung 4: Auszug aus dem @Linfos; Fundpunkte Arten (grüne Vierecke) im Umkreis des Eingriffsbereich „Industriestraße“ Gewerbegebiet „An der Bleiche“, Straelen

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen @linfos

4.4 Angaben zu Artvorkommen aus Arbeitskreisen, Gutachten und sonstige Meldungen

Nach Angaben auf der Internetseite des NABU e.V. Kreis Kleve konnten in Straelen in einer Brücke überwinternde Fransenfledermäuse gefunden werden.

Anmerkung: Auch wenn die Zwergfledermaus nicht für den Quadranten 4 gelistet ist, ist davon auszugehen, dass diese relativ häufige Arte, die typisch für den Siedlungsbereich ist, in der gesamten Region verbreitet ist und es sich hier um eine Bearbeitungslücke handelt. Für den Eingriffsbereich wird von Gutachterseite aus mit einem Vorkommen gerechtet.

4.5 Zufallsbeobachtugen

Während des Begehungstermins am 09.02.23 konnten folgende Arten im Planbereich beobachtet werden:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Planungsrelevanz
Amsel	*Turdus merula*	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Kohlmeise	*Parus major*	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Allerweltsart, nicht planungsrelevant
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Allerweltsart, nicht planungsrelevant

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Durch die geplanten Baumaßnahmen könnten anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren potentiell dazu führen, dass Exemplare einer europäischen geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Daher wird im Folgenden (Tab.2) geprüft, bei welchen der potentiell vorkommenden Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (abgeleitet aus den Handlungsempfehlungen MKULNV 2010).

Tabelle 3: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Bedingtheit	Prognose der Betroffenheit von Arten
Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegen: - Versiegelung - Lebensraumverlust - Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen, - Veränderung der Bodenoberfläche	Baubedingt/ betriebsbedingt	Der momentan als Betriebshof/Lagerfläche genutzte Eingriffsbereich ist im Bereich des Zufahrtstor bereits versiegelt. Nur im südwestlichen Bereich liegt ein kleineres Dreieck mit Rasenflächen. Diese soll als Versickerungsmulde unbebaut bleiben. Alle Sträucher und Bäume befinden sich hinter dem Grundstückszaun. Durch die Befahrung der Fläche und die Nutzung zur Lagerung ist der Boden Großteiles verdichtet. Durch die geplante Neubebauung werden keine Lebensräume von Arten zerstört. Da sich das Grundstück am Ende der Industriestraße und damit im Gewerbegebiet befindet werden keine Habitate Fragmentiert oder voneinander durch die Baumaßnahme isoliert.
Abbruch von Gebäuden	baubedingt	Auf der Fläche sind bislang keine Gebäude vorhanden
Massiver Rückschnitt / Beseitigung von Vegetation	Baubedingt/ betriebsbedingt	Es gibt weder Sträucher noch Baumbestand auf der Fläche.
Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.	baubedingt/ betriebsbedingt	Durch Bautätigkeit werden Staub, Lärm und Erschütterungen verursacht, die Arten im näheren Umkreis stören können. Quartiere oder Brutplätze in direkter Umgebung werden evtl. nicht angenommen bzw. verlassen. Dadurch entsteht ein temporärer Quartierverlust. Bei Brut führt die Aufgabe des Nestes zum Tod der Jungvögel. Bei Vorhaben werden je nach Flächengröße ein 300 oder 500 m Störradius um den Eingriffsbereich gezogen. Hinter der Eingriffsfläche schließt sich eine Feuchtwiese mit Graben, Strauch- und Baumbestand an. Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen ist möglich.
Tierfallen	baubedingt	Sind nicht zu erwarten. Größere Glaselemente sind gegen Vogelschlag zu sichern
Änderung der Nutzungsintensität	baubedingt/ betriebsbedingt	Die Nutzungsintensität bleibt auf dem im bisherigen Niveau.

6. Prognose der Betroffenheit von Arten

Säugetiere:

Auf der Eingriffsfläche ist nicht mit einem dauerhaften Vorkommen von Fledermäusen und/oder Bilchen zu rechnen. Da weder Gebäude noch Sträucher oder Bäume vorhanden sind, gibt es für Fledermäuse und Bilche keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat liegt schon aufgrund der geringen Flächengröße nicht vor. Vernetzungsstrukturen die Biotope verbinden sind nicht vorhanden. Die Fläche weist keine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten auf.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich auf der angrenzenden Feuchtwiese Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten befinden. Die Bäume entlang des Grenzzaunes wurden mittels Fernglas auf Höhlungen und sonstige geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse kontrolliert. An den Bäumen, die noch unbelaubt und daher gut einsehbar waren, konnten aber keine potentiellen Fledermausquartiere gefunden werden. Nester oder Horste konnten im Kronenbereich nicht gefunden werden.

Einige kleinere Brutvögel konnten im Strauchbestand beobachtet werden. Hierbei handelte es sich um Kohlmeise und Rotkehlchen. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass sich auf der Fläche auch Brutreviere befinden. Da hier aber nur häufige und relativ störungsunempfindliche Arten gesehen wurden, ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch den Baubetrieb zu rechnen.

Vogelarten:

Einige kleinere Brutvögel konnten im Strauchbestand beobachtet werden. Hierbei handelte es sich um Kohlmeise und Rotkehlchen. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass sich auf der Fläche auch Brutreviere befinden. Da hier aber nur häufige und relativ störungsunempfindliche Arten gesehen wurden, ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch den Baubetrieb zu rechnen.

Zumindest im Bereich der Eingriffsfläche waren keine geeigneten Höhlenbäume für Eulenarten zu sehen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Feuchtwiese als Nahrungshabitat von Eulen und auch Greifvögeln genutzt wird. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird die Funktion der Wiese als Nahrungshabitat aber nicht beeinträchtigt.

Reptilien:

Für das gesamte MTB 4503 Straelen sind keine Reptilienarten gelistet. Im Eingriffsbereich konnten keine geeigneten Habitatstrukturen (Mauern, Reisighaufen, sandige Flächen zur Eiablage, kleinräumige Mosaike aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautige Hochstaudenfluren, Bahntrassen etc.) gefunden werden. Eine Betroffenheit der Artgruppe durch mögliche Eingriffe kann für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Amphibien: Im gesamten MTB 4503 „Straelen“ sind keine Amphibienarten aufgeführt. Die NABU-Ortsgruppe Issum-Geldern gibt für den Raum Geldern (nördlich von Straelen) insgesamt 6 Arten an (nach Häufigkeit geordnet): Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch (gefährdet). Auf der angrenzenden Feuchtwiese befindet sich ein Graben, der zumindest zeitweise Wasser führt. Stehende Gewässer oder wenigstens größere „Pfützen“ waren aber zum Untersuchungszeitpunkt nicht vorhanden. Nordöstliche der Eingriffsfläche, an der Rathausstrasse, befindet sich das „Rittergut Haus Coull“. Die Burg ist von einem Wassergraben umgeben. Es ist daher nicht ganz auszuschließen, dass es hier Amphibienvorkommen gibt und das manche Individuen, wie z.B. einzelne Erdkröte entlang des Grabens bis zur Wiesenfläche bewegen. Da hier aber keine geeigneten Laichgewässer vorhanden sind, ist eine dauerhafte Population nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Amphiben durch die geplanten Baumaßnahmen werden daher ausgeschlossen.

Libellen: Der Graben ist als Lebensraum für planungsrelevante Libellenarten nicht geeignet. Vorkommen können sicher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge: Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Planbereich und im Umfeld nicht vorhanden. Die Art wird sicher ausgeschlossen

Abbildung 5: Ansicht der Eingriffsfläche, Asphaltierter Bereich hinter der Zufahrt, Blick nach Nordost

Abbildung 6: Ansicht Eingriffsfläche Blick nach Osten, Bäume hinter der Grundstücksgrenze

Abbildung 7: Blick über die Fläche Richtung Südost

Abbildung 8: Südrand der Fläche mit Lagerbuchten

Abbildung 9: Ansicht nach Westen auf Rasenfläche

Abbildung 10: Blick in die Baumkronen, keine Horste, Nester oder Höhlungen

Abbildung 11: Mit Wasser gefüllter Graben südlich hinter der Eingriffsfläche

Abbildung 12: Graben ohne Wasser

Abbildung 13: Blick auf die Nordgrenze der Fläche

Abbildung 14: Durch Befahrung und Lagerung verdichteter Bereich

Abbildung 15: Rasenfläche

Abbildung 16: Baumkronen am Südrand ohne Horste, Nester oder Höhlungen

7. Artenschutzrechtliches Fazit

Aufgrund des fehlendes von geeigneten Habitatstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungsflächen, Leitlinien, etc.) auf der Eingriffsfläche „Industriestrasse „Flur 56, Flurstücke 131 + 135, Gemarkung Straelen, kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten sicher ausgeschlossen werden.

Vom geplanten Bauvorhaben sind derzeit keine europäisch geschützten Arten betroffen.

Es liegen durch die geplanten Maßnahmen keine Konflikte mit den Zugriffsverbote des § 44 (1) Nummer 1 bis 3 BNatSchG vor.
Eine Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Bauvorhaben zulässig. Es müssen keine Ausgleichs-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bonn, den 06.03.23+
07.05.2024

Dipl. Ing. agrar A. Königsmark

8. Quellen und Literatur

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtschV) Vom 16. Februar 2005 (BgBl. I S. 258 (896)), Zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BgBl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

LANUV (Landesamt Für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)(2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Datenbank„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.Naturschutz-Fachinformationssysteme-NRW.De/Artenschutz/De/Arten).

LFU BAYERN (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, Erhalten, Gestalten. Bayrisches Landesamt für Umwelt 2008.

MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - In Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online Vorab Veröffentlichung

REITER & ZAHN 2006: Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung www.livingspacenetwork.bayern.de

SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ.(2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. BFN 2004.

Internet:

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht 05.02.2013

9. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung des B-Plan Nr. 1 b „Zand-Gewerbegebiet“ „Industriestrasse / An der Bleiche“ Straelen Flur 56, Flurstücke 131 und 135

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Straelen Rathausstraße 1 47638 Straelen Antragstellung (Datum): 02/2023

Die Stadt Straelen möchte den B-Plan 1b – „Zand Gewerbegebiet“ ändern und damit die Bebauung einer 5.394 m² großen Lagerfläche (bislang unbebaut) am Ende der Industriestrasse, Flur 56, Flurstücke 131 und 135, ermöglichen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung